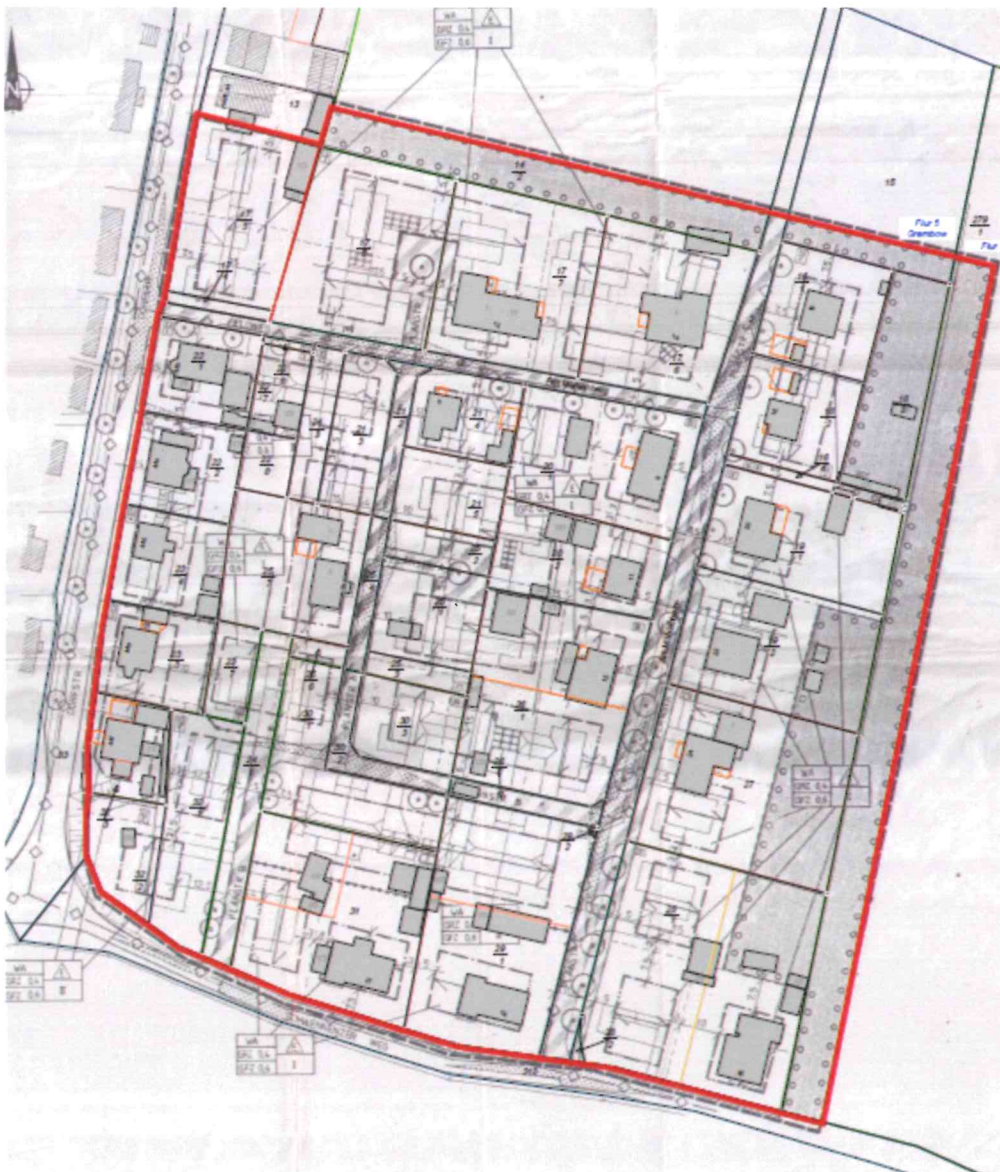


Bekanntmachung der Gemeinde Grambow Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet am Mühlenberg“ der Gemeinde Grambow

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung Grambow in der Sitzung am 04.12.2024 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet am Mühlenberg“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Schreiben vom 20.02.2025 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das ca. 4,6 ha große Gebiet umfasst in der Gemarkung das Flurstück 279/1 (tlw.) der Flur 2 sowie die Flurstücke 3, 14/2 (tlw.), 15 (tlw.), 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17/3, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 22/1, 22/2, 22/6, 22/7, 22/8, 23/3, 23/4, 23/7, 24/1, 24/3, 25/1, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 26/1, 26/2, 27, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32/1, 32/2 und 32/3 der Flur 5.

Der Geltungsbereich befindet sich am Südrand der Gemeinde Grambow. Er wird südlich von einem Gemeindegeweg, östlich von Ackerflächen, westlich von der Dorfstraße und nördlich von Ackerflächen und Wohnbebauung begrenzt und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet am Mühlenberg“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die o.g. Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter www.amt-loecknitz-penkun.de dauerhaft in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Grambow, den 03.03.2025

(Ehmke)
Bürgermeister

